

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 55 (1990)
Heft: 4

Artikel: Von Hägen, Bannlinien, Weidgangs- und anderen Grenzen
Autor: Stöcklin, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-859113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von Hägen, Bannlinien, Weidgangs- und anderen Grenzen

Von *Peter Stöcklin*

«Dürfen Hecken noch gerodet werden?» fragte kürzlich eine Journalistin in einem Zeitungsartikel und wies darauf hin, dass im oberen Baselbiet angeblich wegen Ertragseinbusse «rund 70 Meter jahrhundertealter Hecken» zerstört worden sind.¹ *Grün-* oder *Lebhäge*, wie die Hecken in unserer Mundart heissen, sind selten geworden, und darum hatte diese «Aktion» auch «den Unmut weiter Kreise» hervorgerufen.

Fast nur noch im Kettenjura haben sich bei uns alte Hecken bis heute erhalten. Hier an den steilen Hängen sind sie den grossen Landwirtschaftsmaschinen nicht im Weg, und man versucht sie wenn immer möglich zu erhalten, doch nur als Relikt einer alten Bodenkultur und nicht als Bestandteil einer naturnahen Landwirtschaft. In der zur Zeit laufenden Landschaftsplanung betrachtet man sie generell als schützenswert. Neuere Untersuchungen haben gezeigt, welche Vorteile sie auch heute für das Kulturland und für die Vögel haben, und es wird sogar empfohlen, an rutsch- und erosionsgefährdeten, aber auch an windexponierten Standorten neue Grünhäge anzulegen² (Bild 1)



Bild 1. Landschaft mit Hägen heute. Hof Unter Wisechen bei Diegten. Rechts neben dem Hof eine neu angepflanzte Hecke; bemerkenswert ist, dass ein Teil dieses Gebiets früher «Hagacker» hiess. Mitte links Bachgehölz. Im Vordergrund elektrischer Zaun. Foto Peter Stöcklin (Nov. 1990).

Spätestens mit dem Sesshaftwerden errichteten die Menschen Zäune, um sich, ihr Vieh und ihr Land zu schützen. Schon im Alten Testament ist vom Zaun die Rede; er war ein Symbol für Schutz, sein Niederreißen bedeutete Schutzlosigkeit, Vernichtung.³ In den alten Rechtsbüchern werden oft Zäune erwähnt. So steht unter anderem im Sachsenspiegel: *«Ein jeder soll auch seinen Hofteil umzäunen. Tut er dies nicht, und es ergibt sich hieraus ein Schaden, dann soll er dafür Genugtuung leisten. Erleidet er selbst hierdurch Schaden, dann bleibt er ohne Buße.»* Ferner: *«Wer einen Zaun zieht, der soll die Äste zu seinem Hof wenden»* oder *«Backofen, Abort und Schweinestall sollen drei Fuß von dem Zaun entfernt sein»*.⁴

Zur Zeit der Dreizelgenwirtschaft trennten die Zäune in erster Linie unterschiedlich genutztes Land voneinander. Oft waren sie auch die sichtbaren Grenzen der damaligen Rechtsbezirke wie zum Beispiel der des Dorfs oder eines Hofs oder des Banns.⁵ Doch nicht nur im Rechtswesen, auch im Volksglauben spielten – gleich wie die Grenzen – auch die sie erkennbar machenden Häge eine bedeutende Rolle.⁶ Darauf werden wir jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht eingehen. Wir möchten uns hier einzig auf Angaben über Häge und Grenzen beschränken, die sich oft zufällig in Akten über Diegten und seine Nachbargemeinden erhalten haben. Immerhin sei noch an einige Redensarten erinnert: *«Am Hag sy»* (nicht weiterkommen) und *«D Heeg häi Oore»* (im Freien kann man nicht reden, ohne von Unberufenen gehört zu werden).⁷

Häge prägten die einstige Kulturlandschaft

Zäune, vor allem *Grünhäge* aber auch *Holzzäune*, waren während Jahrhunderten ein typisches Merkmal unserer Landschaft. Die Dörfer mit ihren Kraut- und Baumgärten, die Bünthen (Pflanzplätze) wie auch die Wiesen waren von Hägen umgeben, ebenso die einzelnen Zelgen des meist weiträumigen Ackers, das manchmal noch durch Zäune in Gewanne unterteilt war, ferner das allgemeine Weideland (Bild 2 und 3). Umzäunt waren meistens auch die ausserhalb der Dörfer gelegenen Hofgüter, von denen es zwar vor 1770 erst wenige gab. Nach der Umzäunung nannte man solche Gehöfte hin und wieder ausdrücklich *«Stäckhöfe»*.⁸ So heisst es 1657 vom Dietisberg, dem damals einzigen Diegter Einzelhof, *«so von alters hero der Steckhhoff, dieser Zeit aber der grössere Dietisberg genannt wird»*.⁹ Häge standen meist auch entlang der Strassen, und die zwischen Hägen aufs Feld hinaus führenden Wege bezeichnete man als *Gassen*.

Mit den Zäunen schützte man in erster Linie die Kulturen vor dem Vieh, aber auch vor wilden Tieren wie Wölfen und Wildschweinen. Vom Frühjahr bis in den Spätherbst liess man sowohl das Grossvieh wie auch die Ziegen und Schafe und sogar die Schweine weiden. Dazu trieb man die Tiere nicht nur auf das eigentliche Weideland, sondern auch in den Wald und auf die jeweils nach zwei Erntejahren brachliegende Zelg; ferner standen den Dorfherden die Äcker und

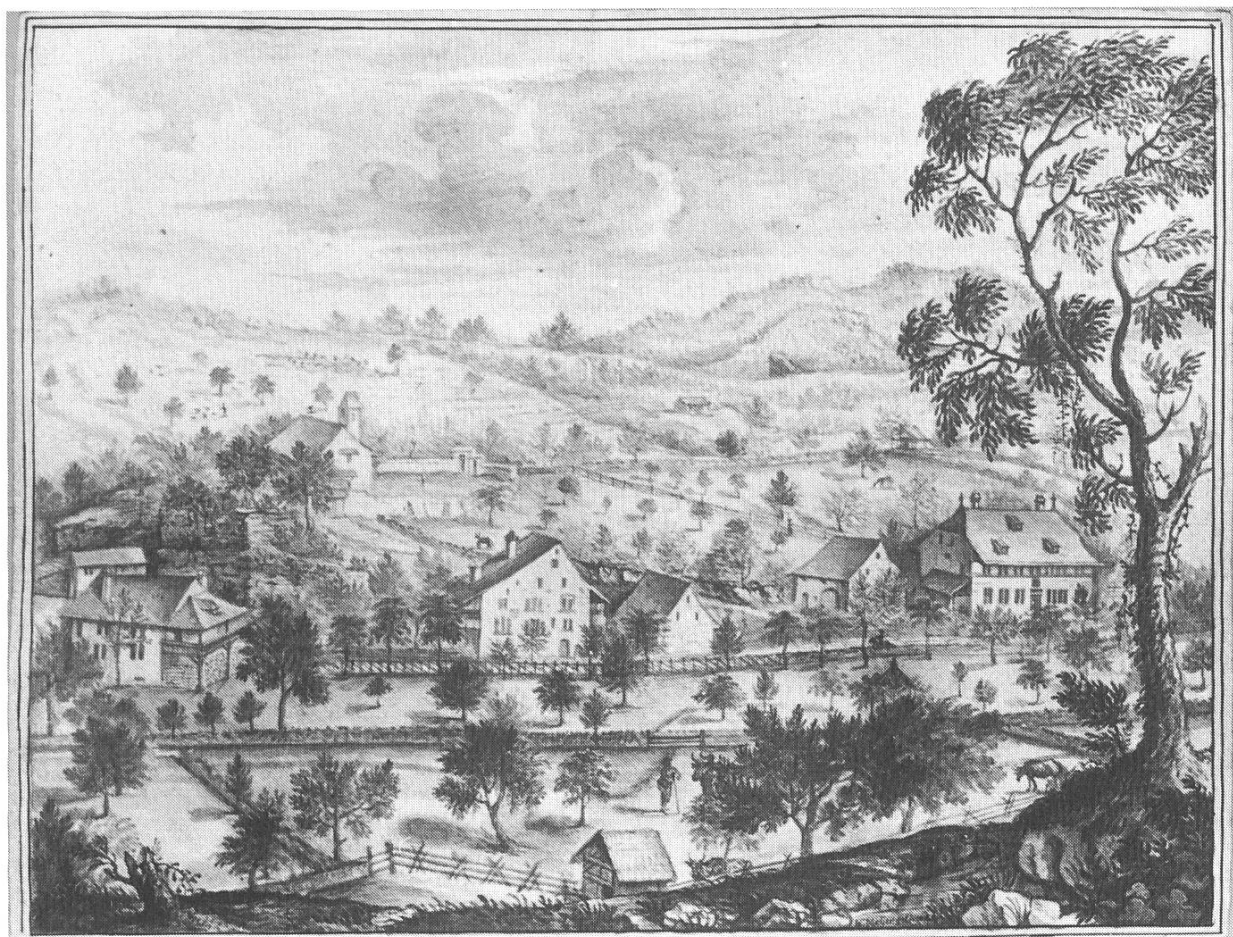


Bild 2. Schloss-Diegten 1746 von Westen. Kolorierte Zeichnung von Je. Meyer. Rechts Pfarrhaus mit Pfarrscheuer; Mitte altes Pfarrhaus mit Scheuer; links Höfli, darüber Kirche mit Friedhof. Sehr schön sind hier die verschiedenen Häge zu sehen: im Vordergrund *Hüslimatt* mit «Hüsli» (Scheuerchen), vorne «dürer Hag» (Holzzaun), auf der Seite und hinten zurückgeschnittener Grünhag mit einzelnen Bäumen, unterbrochen von Gatter. Dahinter *Höflimatt*, die durch einen Staketenzaun gegen die Strasse abgegrenzt ist. Auch am Hügel hinter dem Pfarrhaus sind Zäune zu sehen.

Wiesen offen, sobald sie im Sommer abgeerntet waren. Nur durch das Vieh bekam das Nutzland überhaupt eine gewisse, wenn auch recht geringe Düngung. 1742 erfahren wir aus einem Gutachten, *«daß die Gemeind Diegten einen sehr weitläuffigen Ackerbau und hingegen bald keine Gemeine Waiden hat, also daß viel Ackerfeld nicht genugsam gedunget werden kan, dahero es nicht ohnnuzlich, wann ihnen gute Matten verschaffet werden können»*.¹⁰ Mit mehr Wiesland hätte man im Dorf mehr Vieh halten können, und das Land hätte mehr Dung bekommen.

Doch eine solche Umwandlung von Ackerland zu Wiesen war beim damaligen System recht schwierig, sogar wenn es der Landwirtschaft eindeutig Vorteile brachte. Bekanntlich unterstand das Kulturland dem Flurzwang. Die Art der Nutzung war also genau vorgeschrieben; so durfte beispielsweise Ackerland nur unter strengen Bestimmungen mit der Bewilligung der Obrigkeit und des

Zehntbezügers zu einer Wiese «eingeschlagen» werden, wie man damals sagte. War ein solcher *Einschlag*¹¹ bewilligt, musste das betreffende Grundstück von seinem Besitzer erst einmal eingehagt werden, bevor es auf neue Art genutzt wurde. Allerdings werden schon in den frühesten Güterverzeichnissen Grundstücke aufgeführt, in denen es ausdrücklich heisst: «*in einer sonderbaren Inn-heg*» [innerhalb einer besonderen Einhagung]. So gab es also innerhalb der grossen mit Hägen umgebenen Nutzungsflächen schon früh – also lange vor der um 1762 einsetzenden Einschlagsbewegung – umzäunte Grundstücke, auf denen eine Sondernutzung erlaubt war. Früh tauchen Flurnamen auf, die auf Umzäunungen hinweisen. Zum Beispiel wurde der in Diegten heute noch verwendete Flurname *Hegi* erstmals 1371 erwähnt; es handelte sich ursprünglich um ein eingezäuntes Areal. Sogar ein Haus war einmal dort; 1703 heisst es nämlich «*auff der Häge, darauff vor Zeiten Hannß Häglers Hauß gestanden*».¹²

Für die Zäune gibt es in den Grundstückbeschreibungen verschiedene Bezeichnungen. So lesen wir oft: «*[...] hinden an Fridhaag stoßent*». Der Name *Friedhag* kommt vom mittelhochdeutschen Wort *vride*, was *eingehagter Raum*, *Einfriedung* bedeutet.¹³ *Friedhag* war die allgemeine Bezeichnung für einen Zaun, der eine grosse Nutzfläche, zum Beispiel eine Zelg, ein Stück Wiesland oder eine Weide rings umgab. Als spezielle Bezeichnung taucht auch der Name *Zelghag* auf.¹⁴ Im Gegensatz zu den Einschlägen, die von ihren Besitzern selbst umzäunt wurden, waren die Friedhäge die eigentlichen «*Gemeindeheg*», wie sie in den Akten manchmal genannt wurden. Sie waren in gemeinsamer Arbeit erstellt worden und durften ohne ausdrückliche Bewilligung der Gemeinde nicht verändert werden. Stand ein Friedhag auf der Gemeindegrenze, nannte man ihn meist auch *Bannhag*. Ausnahmsweise sind solche Häge bis heute stehen geblieben wie etwa auf der Diegter Gmeiniweid der einstige Bannhag zwischen Diegten und Bennwil, der 1729 im Bennwiler Gescheidsprotokoll «*Diekter hag*» genannt wird.¹⁵ Ein Zaun, den ein Grundbesitzer zum Schutz eines eigenen Grundstücks errichtet hatte, scheint bisweilen *Schirmhag* genannt worden zu sein.

Längst verschwundene Grünhäge haben manchmal im Gelände ihre Spuren bis heute hinterlassen; wer genau beobachtet, kann hin und wieder im Land langgezogene leichte Erhebungen oder Vertiefungen, manchmal auch besonders ausgeprägte Hangkanten, unter Umständen sogar einstige Weidgräben entdecken. Mancherorts hatte man die auf den Äckern zusammengelesenen Steine in die Lebhäge geworfen, was bleibende Spuren hinterliess. Nachdem man im 19. Jahrhundert die Dreizelgenwirtschaft aufgegeben hatte, musste man das Land mit Feldwegen erschliessen. Mancher Weg wurde einem damals noch bestehenden Zaun entlang angelegt.

Neben den angepflanzten Grünhägen gab es unzählige kleinere Wasserläufe, deren Quellen später gefasst wurden und die heute zum grössten Teil eingedolt sind.¹⁶ Wie die heute noch bestehenden Bäche waren sie mit natürlich aufgewachsenem Gebüsch und mit Bäumen bewachsen. Ob solche Hecken ebenfalls zurückgeschnitten werden mussten, wissen wir nicht.

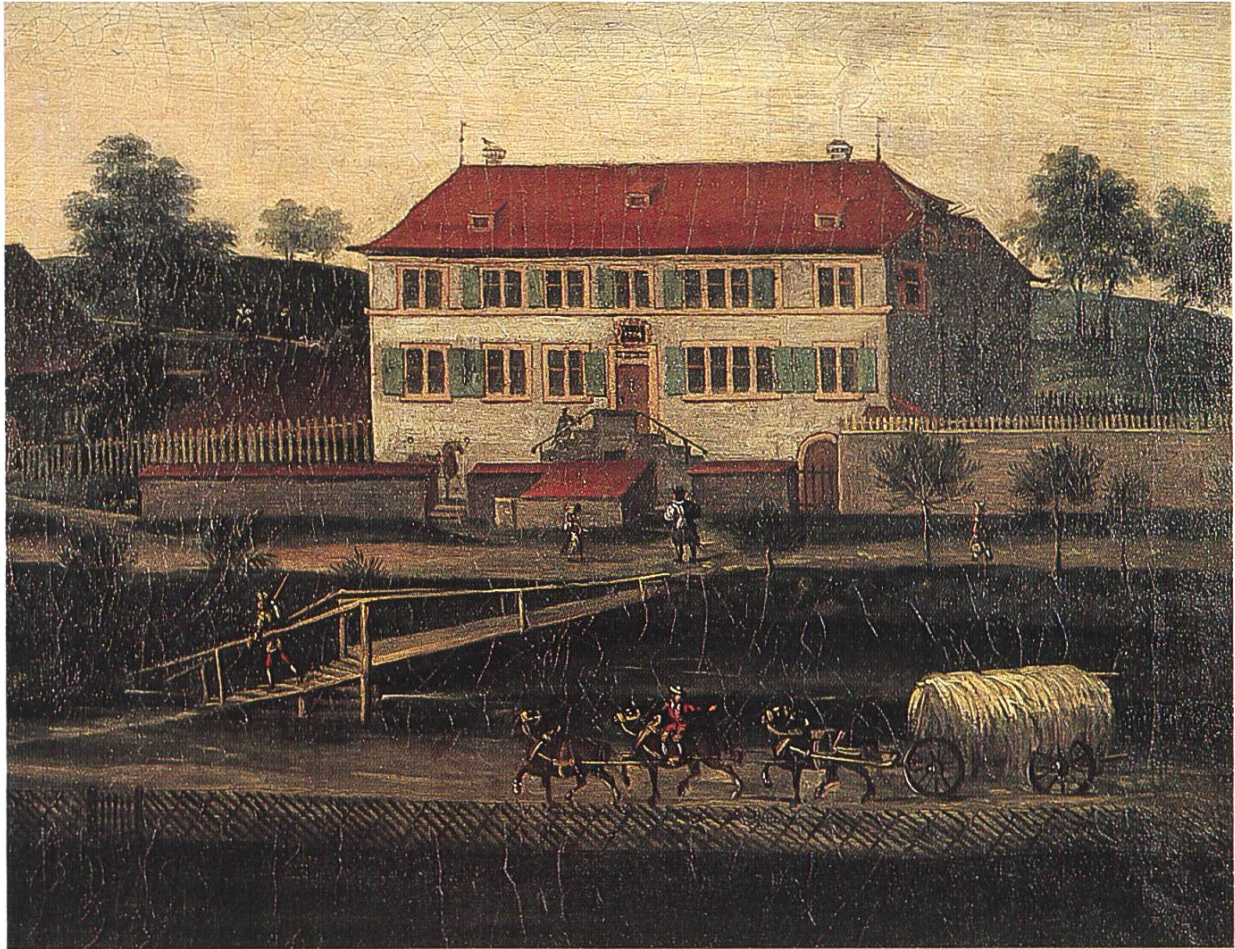


Bild 3. Pfarrhaus Diegten (um 1740). Ausschnitt aus einem Ölgemälde eines unbekannten Malers. Im Vordergrund Staketenzaun, der die Baumgärten gegen die Strasse abtrennt. Links neben dem Haus hoher Gartenhag. Foto Felix Gysin, Mikrofilmstelle BL. (Bild: Kantonsmuseum BL. KM 1986.1).

Die Lebhäge prägten das Bild der damaligen Landschaft, in der es – wie schon gesagt – nur ausnahmsweise Einzelhöfe gab (Bild 4). Trotzdem kann man nicht von einer eigentlichen Heckenlandschaft reden, da die grossen Nutzflächen weiträumig von Hägen umgeben waren. Bei den Einschlügen waren meistens ein paar aneinandergrenzende Grundstücke umzäunt und nicht jedes besonders.

Grünhäge und dürre Häge

Aus den Akten geht nur ausnahmsweise hervor, von welcher Art ein Zaun war. Unterschieden wurde zwischen einem «Grünhag» (Hecke) und einem «dürren Hag» (Holzzaun). Auch für einen Friedhag konnten beide Arten erwogen werden. Das erfahren wir wie auch sonst manch Wissenswertes über die Häge aus folgendem Beispiel:

Damit das Diegter Vieh nicht weiterhin in ihr Gebiet eindringen konnte, verlangten 1777 die Tenniker, dass die damals zwar ausgesteinte, aber noch offene Grenze zu Diegten vom Gebiet Chälen bis zur Hölsteiner Grenze mit einem Zaun versehen werde. Nach einem Augenschein gab die obrigkeitliche Landkommission folgendes zu bedenken: *«In Ansehung des Haags ist uns die Unmöglichkeit zur Genüge dargethan worden. Er soll fast eine Viertel Stunde weit zu führen seyn, und würde daher nebst alljährlichem Unterhalt viele Mühe verursachen. Sollte er dürr seyn, so würde eine solche Menge Holzes alljährlich erfordert, daß es gegen die ohne[hin] erödeten Waldungen nicht zu verantworten wäre. Sollte aber ein Grünhaag gepflanzt werden, so würde es dennoch einen dürren Haag und ein zehnjähriges Warten und viele Arbeit erfordern»*.¹⁷ Beizufügen wäre, dass dieser Hag vorerst zwar abgelehnt, drei Jahre später trotz aller Bedenken bewilligt und auch gesetzt wurde. Man wollte damit den stets wieder aufflammenden Streit endlich beilegen und nahm deshalb auch die offensichtlichen Nachteile in Kauf.

Holz war früher oft Mangelware, und damit nicht zu viel Holz verbraucht wurde, sollten nach dem Willen der Obrigkeit vorwiegend Grünhäge angepflanzt werden. Nachdem 1762 eine neue Einschlagsordnung eingeführt worden war, wurden grosse Flächen Land eingeschlagen und mussten natürlich eingezäunt werden. Früher war manchmal Holz für Häge aus dem obrigkeitlichen Hochwald bewilligt worden, vor allem wenn es sich um privilegierte Personen wie Stadtbürger gehandelt hatte. So erhielt 1695 *«H. Pfarrer zu Dieckhten fünff Fohren, ein Tannen zu Doppellatten, und zwo Tannen zu einfachen Latten und Scheyen, den Hag an der PfrundMatten zu verbeßern, so in der Frawn Äbbti-Bin zu Olsperg Kosten geht»*.¹⁸

Grünhäge mussten immer wieder auf eine Höhe von 4 Schuh (1.2 m) zurückgeschnitten werden, damit der Schattenwurf möglichst klein blieb.¹⁹ Die Bevölkerung bevorzugte deshalb hölzerne Zäune. Andererseits fanden sich in den Grünhagen die für die damalige Ernährung unentbehrlichen Beeren und Nüsse. Ferner fiel beim Zurückschneiden Brennholz ab, und auch das Laub war etwas Begehrtes; man füllte damit die Laubsäcke, auf denen man schlief, oder verwendete es als Streue im Stall. In der Bretzwiler Dorfordnung aus dem 17. Jahrhundert,²⁰ die übrigens verschiedenes von Zäunen enthält, findet sich dazu eine aufschlussreiche Angabe: *«Wann einer dem andern in seine Heeg gieng, gahn holzen oder lauben, oder in die Gemeindheg, es seye grüens oder dürs, bey Straff 9 ß»*.

In die Hecken pflanzte man oft auch Obstbäume, für die es auf der Flur kaum Platz gab, oder es kamen von selbst Bäume auf. In Kaufbriefen steht manchmal etwas über solche Bäume, die offenbar nicht immer mit dem verkauften Land weitergegeben wurden; so erfahren wir 1767: *«Was die Bäum im Hag»* betrifft, *«soll dem Käuffer wie dem Verkäuffer einem wie dem andern halb sein»*. Oder 1807: *«Die Bäum im vorderen Einschlag im Hag sollen dem Käu-*

fer allein gehören, und [es] sollen künftig keine mehr in den Hag gesetzt werden. Was aber im Fridhag im hinderen Einschlag Bäum sind aufkommen, soll dem Verkäufer und Käufer jedem das Halbe zukommen». 1810 wurde folgendermassen geteilt: *«Die Bäum, die in des Verkäufers Hag stehen: der obere Árnecher Baum dem Verkäufer, der untere denen Käufern, der [andere] Árnecher jedem halb»*.²¹

Sollte dem Vieh das Eindringen in einen Einschlag verwehrt werden, bevor der Grünhag stark und dicht genug war, ging es auch ohne einen vorläufigen Holzzaun; beim Gesuch um einen Einschlag hatten sich 1742 ein paar Diegter verpflichtet, *«dass sie auf das Spat-Jahr ohne Fehlen Grünhäg pflanzen; bis daß selbige aber erwachsen,»* wollten sie *das Land mit Gräben und Dörnen schirmen»*.²²

«Hagen» (einen Hag machen oder ausbessern) war eine mühsame und vor allem als Fronarbeit unbeliebte Arbeit. Dazu findet sich in «Des obern Birsecker-Amts Gerichts- und Dorfordnung» von 1627 für die Untertanen des Bischofs die folgende Weisung: *«Letstlichen sollen auch Unsere Underthannen Unß und unserer Stüft mit allerhandt Frondiensten, es seye mit Fahren, Hagen und Jaggen wie auch andern Gehorsamene, je zue Zeit der Notturft, wie sich frommen und uffrechten Underthanen gebürth, gehorsamb willig und gewertig sein»*.²³

Häge als sichtbare Grenzen

«S git e Haag dur d Matte ab», hiess es einst, wenn ein zweiter Sohn geboren worden war. Man meinte damit, das Gut werde einst geteilt werden. Hag und Grenze bedeuteten also im Grunde genommen das gleiche.

Mit einem Zaun liess sich auch eine unnatürlich verlaufende Grenze im Gelände eindeutig und für jedermann sichtbar markieren. Doch die Topographie erlaubte das nicht immer, und manchmal war es auch nicht erwünscht. Oft legte man sie auf natürliche Grenzscheiden wie Bäche, Wassergräben, Berggrate, Hangkanten und anderes. Lange verwendete man zum Markieren der Grenzen ausser Marksteinen und Hägen auch einzelne markante Bäume, Pfähle, künstliche Gräben. Grenzbäume und Grenzpfähle wurden mit eingekerbten Merkmalen als solche gekennzeichnet. Nach einer alten Bezeichnung für «Kerbe» erhielten alle *Grenzzeichen* den Namen «Lohen», «Lachen», «Lochen» u.ä., mundartlich «Looche»,²⁴ ein Wort, das bei älteren Leuten noch bekannt ist. Auch eine Quelle, ein Brunnen oder ein Bächlein, das auf einer Grenze lag, konnte so bezeichnet werden wie etwa der *«Rheinthaalbronnen, alß welcher ohnediß biß anhero von beyden Gemeinden Dietkhen und Tennickhen für eine Lohen gehalten worden»*.²⁵ Vergängliche Markierungen, die im Lauf der Zeit verschwunden waren, konnten einen Streit auslösen, aber auch unsichere oder veraltete Rechtsverhältnisse, die man bestenfalls in «Bannbriefen» aufgeschrieben hatte, wie etwa die gemeinsame Nutzung eines Gebiets.

Bei Übergriffen war nicht immer böse Absicht im Spiel; manchmal war auch Unkenntnis der wirklichen Besitzverhältnisse daran schuld. So liess 1814 der Besitzer des Herrschaftsguts Dietisberg, der Basler Pfarrer Johann Jakob Wick (1765–1843), Helfer zu St. Peter in Basel, auf einem Stück Wald in der Diegter Wasserfallen Holz schlagen, weil er glaubte, es gehöre zu seinem Gut; die städtische Waldkommission stellte jedoch nach einem Augenschein fest, «daß der abgeholzte Bezirk Hochwald oder Staats=Eigenthum seye». ²⁶ Jahrelang zog sich dieser Konflikt hin.

Sicher gab es auch Leute, die sich zum Schaden anderer Vorteile zu verschaffen suchten. Noch heute wird hin und wieder bei Dorfneckereien den «lieben» Nachbarn vorgeworfen, sie hätten einem einst mit List für einen Pappenstiel ein schönes Stück Land weggenommen. Auch das Versetzen von Bannsteinen traute man manchmal den Nachbarn zu. Die strengen Strafen, die dafür ausgesetzt waren, beweisen, dass das tatsächlich vorgekommen war, aber auch, dass man solchen Frevel auf jeden Fall verhindern wollte.

Man sollte nun meinen, dass bei den im Gelände sichtbaren Grenzen Streitigkeiten unmöglich waren. Doch oft entstand gerade deswegen Streit, weil nicht mehr klar war, welche dieser oft parallel nebeneinander verlaufenden Hecken die Grenze bildete. ²⁷ Deshalb markierte man sie an besonders kritischen Stellen mit einzelnen Bannsteinen. Wo Bannhäge vorhanden waren, wurde lange nicht immer die ganze Grenze ausgesteint. Zwischen den einzelnen Steinen verlief sie in den wenigsten Fällen schnurgerade, sondern folgte einem Wasserlauf oder eben dem Bannhag, wie wir im folgenden Kapitel näher sehen werden.

Weshalb führen Gemeindegrenzen quer durch bebautes Land?

Eigenartig ist, dass Banngrenzen einzelne Parzellen, manchmal sogar ganze Fluren quer durchschneiden. Fast unbegreiflich scheint es, dass manche dieser Grenzen durch alte Grenzsteine markiert sind, demnach schon einige Jahrhunderte alt sind. Ein so unnatürlicher Grenzverlauf, eine so abstrakte Grenzlinie passt gar nicht in die damalige bäuerliche Welt.

Ein anschauliches Beispiel, das unsere Frage wenigstens zum Teil beantworten kann, findet sich bei der Gemeindegrenze zwischen Diegten und Bennwil. Nach Zwistigkeiten zwischen den beiden Dörfern wurde sie 1637 genau festgelegt und im Gelände mit sechs mächtigen Steinen, worauf die Jahrzahl und die Buchstaben B und D eingehauen sind, ausgeschieden (Bild 5). ²⁸ Die meisten stehen bis heute an ihrem angestammten Platz, denn die Grenze wurde bis in unsere Zeit nicht mehr verändert. Erst bei der Bannvermessung von 1982 gab es eine Grenzberichtigung, und dabei wurde einer der alten Steine auf die neue Grenze gesetzt.

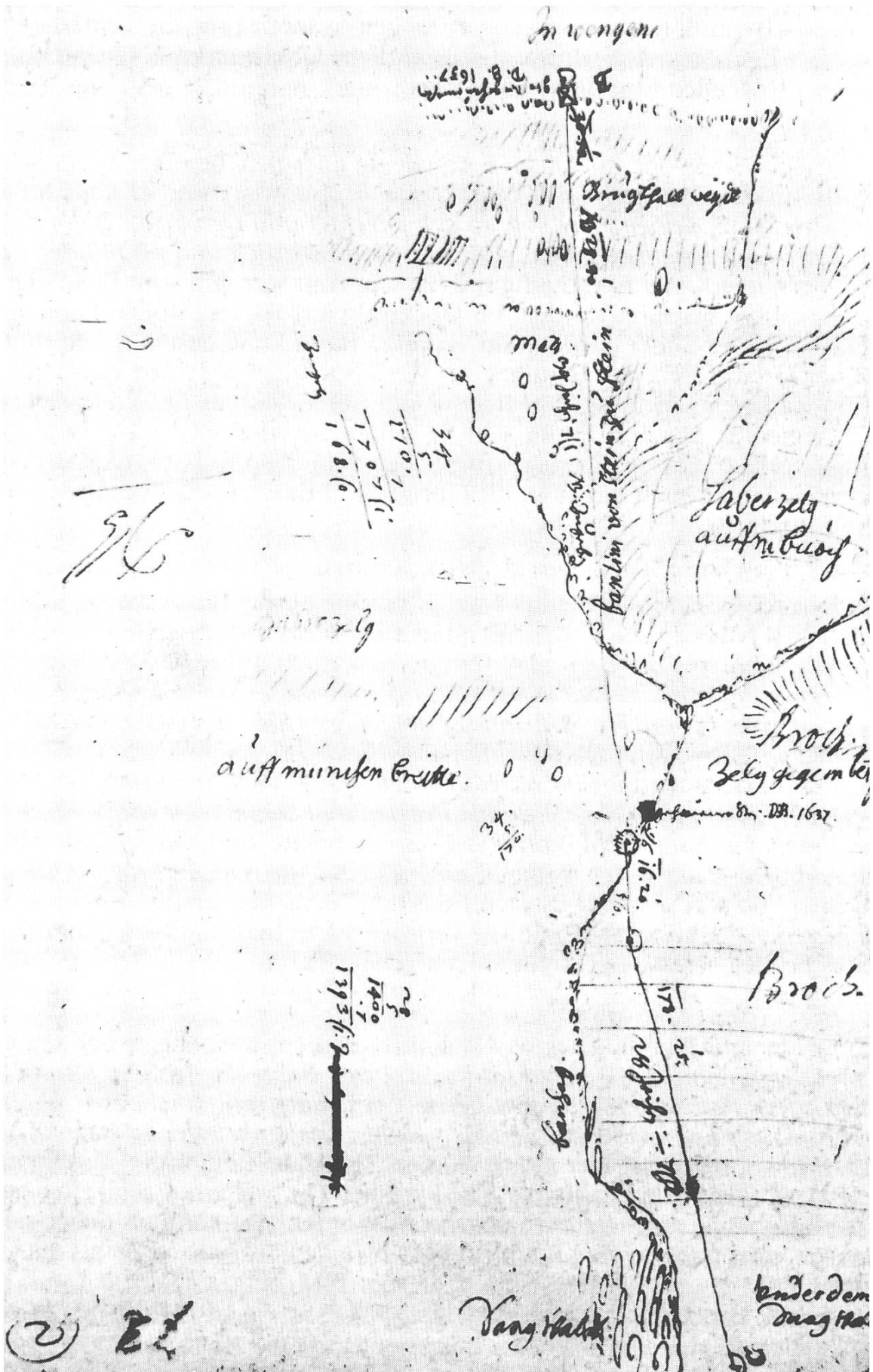
Auf einer Skizze in einem seiner Feldebücher hatte der Basler Geometer *Georg Friedrich Meyer* (1645–1693) im Jahr 1681 die Grenze zwischen Diegten und



Bild 5. Bannstein auf der Grenze Diegten-Bennwil mit Jahrzahl 1637. Foto Peter Stöcklin (Januar 1986)

Bennwil im Gelände aufgenommen (Bild 6)²⁹. Als Vermessungsgrundlage für eine vorgesehene Karte des Farnsburger Amts dienten ihm die zwischen zwei Bannsteinen liegenden Strecken.³⁰ Er bezeichnete diese mit dem Lineal gezogenen Linien ausdrücklich als «*banlini von Stein zu Stein*». Als «*banhag*» ist dagegen eine unregelmässige Linie vermerkt, die einmal links und dann wieder rechts von der «Bannlinie» verläuft. Was wir heute als von Stein zu Stein fortlaufende Banngrenze verstehen, war in diesem Fall nichts anderes als eine Vermessungslinie des Geometers. Die wirkliche Grenze lief den Hägen entlang, welche das bebaute Land einfriedeten. Nachdem die Dreizelgenwirtschaft 1829 bei uns offiziell aufgehoben worden war, verschwanden im Lauf der folgenden Jahrzehnte die meisten Grünhäge und damit auch die einst sichtbare Abtrennung zwischen den Gemeinden. Übrig blieben einzig die Bannsteine, deren Verbindungslinien nun die Grenze bildeten.

Bild 6. Grenze zwischen Diegten und Bennwil 1681, vom *Sagwald* (unten auf dem Bild) bis zum *Wängen*. Norden oben. Zeichnung von Georg Friedrich Meyer. Deutlich sichtbar ist hier, wie die «*banlini von Stein zu Stein*» das Gelände gerade durchschneidet, während der «*banhag*» die natürliche Begrenzung der Zelgen bildet. Foto Felix Gysin, Mikrofilmstelle BL. (StA BL, Meyers Entwürfe 72).



Allerdings scheint die städtische Obrigkeit schon früh die Bannlinie von Stein zu Stein als verbindlich angesehen zu haben, während für die Leute auf dem Land der Bannhag nach wie vor das eigentliche Grenzmerkmal blieb. Das geht aus dem folgenden Streitfall hervor:

1700 beschwerten sich die Diegter Amtsleute über den Tenniker Joggi Schaffner, der in der Zunzger Hardt obrigkeitlicher Bannwart war, er habe im Jahr zuvor im Rintel *«einen Friedhag, so den Dieckter und Dennicker Bahn zu ewigen Zeiten hat scheiden sollen, ganz ohnverantwortlich und nit minder sträfflich abgehauen»*. Als Entschädigung für sein Amt war ihm vom Landvogt auf der Farnsburg bewilligt worden, im Hochwald auf Diegter Boden Land einzuschlagen. Da er direkt daneben im Tenniker Bann Land besass, stand ihm der auf der Grenze stehende Bannhag im Weg. Nachdem er seinen Einschlag mit einem Zaun umgeben hatte, reutete er ihn mit Erlaubnis des Landvogts aus. Die Gemeinde Diegten fühlte sich in *«ihren Rechten und Gerechtigkeiten»* schwer verletzt, und in einem ausführlichen Schreiben wandten sich die Abgeordneten von Diegten direkt an die Obrigkeit in Basel; daraus erfahren wir nähere Einzelheiten.³¹

Der Diegter Geschworene Hans Wagner machte ausdrücklich darauf aufmerksam, *«es seye ein Fridhag, welcher dahero gar nicht hinweg gethan werden sollte»*. Der Landvogt dagegen rechtfertigte sich, auch wenn die Gemeinde Diegten *«oblauth protestirt und sagen will, ob wäre dieses ein Bahnhaag geweßen, da doch es nichts alß ein Schirmhaag deßjenigen Stuckh Feldes, welches eben an dießem deß Bahnwarts bewilligtem Stuckh gelegen»*. Dazu fügte er bei: *«Überdiß sind eben dießem ausgestockten Haag nach Stein und Loothen gesetzt, wie nicht minder beyde Bähne Diegten und Dennikhen vor wenigen Jahren durch H. Lohnherrn Meyer sel. außgesteinert, und darzumahlen dieser quaestonirte Haag gleich anderen alten Hägen für null und nichtig geachtet worden»*. Er war also der Ansicht, dass mit dem Aussteinen der Grenze der Zaun seine Funktion als Bannhag verloren hätte und höchstens zum Schutz vor dem Vieh seine Berechtigung noch gehabt habe.

Dem widersprachen die Diegter. Nach ihrer Ansicht handelte es sich um einen *«lebendigen, schönen, dicken Fridhag, so beide Bähn Diegten und Dennickhen geschieden, und den vor diesem beede Gemeinden mit einanderen gepflanzt und in Krafft [...] neulich gefundenen Holz=Gespanbrieffes zu ewigen Zeiten hat verbleiben sollen»*. Der auf der Grenze stehende Zaun war also gemeinsam gesetzt worden; mindestens als Friedhag habe er weiterhin seine Bedeutung und dürfe nicht ohne weiteres abgehauen werden. Sie konnten dabei geltend machen, dass nach einem allfälligen Verschwinden des ganzen Zauns die Grenze zwischen den beiden Gemeinden, die erst 1681 festgelegt worden war, nicht mehr eindeutig feststellbar sei, und dass sie darum ein beträchtliches Stück ihres Banns verlieren könnten.

Tatsächlich wurde das anerkannt und an einer kritischen Stelle ein weiterer Markstein gesetzt. Damit hatten sich die Diegter zu begnügen. Der ausgestockte Zaun musste nicht ersetzt werden. Die neue Auffassung, welche die geometrische Linie dem sichtbaren Zaun den Vorzug gab, hatte sich durchgesetzt.

Das Misstrauen der Diegter gegenüber der blossen Grenzlinie war aber nicht unbegründet: Später betrachtete man nämlich den Einschlag des Bannwarts als ganz zu Tenniken gehörend, und noch heute findet sich beim Tenniker Einzelhof Rintel an der Gemeindegrenze diese auffallende Einbuchtung in den Diegter Bann.

Früher gab es auch Wälder und Weiden, die von zwei oder mehreren Gemeinden gemeinsam genutzt wurden, und die man darum ursprünglich keiner oder allen beteiligten Gemeinden zugerechnet hatte. So schrieb um 1680 Georg Friedrich Meyer in einer seiner Vermessungsarbeiten: «[...] dieweilen Wenslingen und Tecknau keine bansteine noch banbrieff haben, sondern nur weidbrief». ³² Mit Verträgen hatte man demnach die Nutzung eines solchen Gebiets geregelt.

Besonders bemerkenswert ist, dass sogar Zelgen manchmal gemeinsam bewirtschaftet wurden, wie die zwischen Diegten und Tenniken liegenden «Zelg auf Bantenholden». 1777 heisst es darüber: «Es stossen die beyden Gemeinden auf einer gewissen Zelg mit ihren Bähnen zusammen. Die Bahnstein und Grenzen sind zwar richtig, der Waydgang aber auf diesen Gegenden ist seit undenklichen Jahren gemeinsamlich genützt worden». ³³ Mit einer einfachen Grenzziehung, die das gemeinsam genutzte Gebiet mitten durchgeschnitten hätte, liessen sich die Rechtsansprüche, die eine einzelne Gemeinde daran besass, nicht ohne weiteres regeln. Darum schrieb man 1681, zur gleichen Zeit, als die Grenze ausgesteint wurde, in einem Vertrag die bestehenden Rechte auf. Nach diesem Bannbrief durften die gehüteten Viehherden nur noch im eigenen Bann weiden; «was aber das ungehütete Vieh betreffe, soll es wie von Alters her seinen freyen Lauf haben». Die offenbar uralte Bestimmung, das Vieh zu bestimmten Zeiten frei auch im Nachbarbann weiden zu lassen, wurde also beibehalten. Sie führte bald wieder zu Streitigkeiten. ³⁴

Künstlich das Gelände durchschneidende Grenzen gibt es oft da, wo die Gemarkung einer einst selbständigen, später verschwundenen Siedlung unter die Nachbargemeinden aufgeteilt worden ist. Ein typisches Beispiel ist der «Dietisberg» bei Diegten, ein im oberen Teil eines abgelegenen Tälchen zwischen Diegten und Eptingen gelegener Hof, heute die bekannte «Arbeiterkolonie», vorher ein Basler Herrschaftsgut, im Mittelalter ein Gehöft oder gar ein Weiler mit einem eigenen Bann; in einer lateinisch geschriebenen Urkunde von 1359 heisst es ausdrücklich «in banno ville Tütisberg» [im Bann des Hofes (oder Weilers) Dietisberg]. ³⁵ Noch 1681 war sein Ackerland in drei Zelgen eingeteilt. Das ringsum von Höhenzügen abgeschlossene Gebiet ist heute auf die Gemeinden Diegten, Eptingen und Läfelfingen verteilt; wann das geschah, ist unbekannt.

Solche abgelegene Siedlungen waren im Mittelalter vielfach von Wildnis umgeben, die eine natürliche Schranke zu den benachbarten Dörfern bildete. Erst nachdem der urtümliche Bergwald den Rodungen zum Opfer gefallen war, konnten die Taldörfer ihre Gemarkungen auf Kosten abgegangener Siedlungen erweitern.

Auch wenn sie nicht immer auf die gleiche Art entstanden waren, so sind oft gerade die unnatürlich verlaufenen Grenzen historisch am aufschlussreichsten. Sie können auf verschwundene Siedlungen, sogenannte *Wüstungen*, wie Weiler, Höfe oder auch Burgen hinweisen.³⁶ Im letzten Kapitel werden wir nochmals auf ein solches Beispiel zurückkommen.

Vom Weidgangsbann

1763 wurde Land, das verschiedene Leute aus Bennwil besaßen, wie folgt beschrieben: *«in den NaßAckeren hinder dem Kleinholz Diegter Banns 5 Jucharten, und ½ Jucharten im Bennweiler Bann, jedoch im Diegter Weidgangs Bann»*.³⁷ Bemerkenswert ist, dass sich hier der allgemeine Weidgang von Diegten in die Nachbargemeinde Bennwil hinüber erstreckte. Die *Bannngrenze* fiel also nicht mit der *Weidgangsgrenze* zusammen. Andererseits entsprach dort die *Bannngrenze* der *Zehntgrenze*; denn ausdrücklich wird erwähnt, dass von den 5 Jucharten im Diegter Bann wie üblich beim Zehnten in Diegten 3/4 dem Kloster Olsberg und 1/4 ins Kornhaus nach Liestal zu liefern waren, während die halbe Jucharte im Bennwiler Bann dem Spital in Basel zehntpflichtig war.

Dass jemand in einer Nachbargemeinde – besonders im Grenzgebiet – Land besaß, ist an und für sich nichts Aussergewöhnliches. Schon die in den Bereichen verzeichneten Güter enthalten hin und wieder Grundstücke, die in einer Nachbargemeinde lagen. Auch durch Erbschaft oder Kauf konnte man in den Besitz von solchem Land kommen. Man durfte es zwar normal nutzen, jedoch nach der Ernte wurde es vom Vieh des Nachbardorfs beweidet. Das erfuhren jedes Jahr einige Diegter, die südlich vom «Sagwald» im Eptinger Bann ein paar beieinanderliegende Grundstücke, im «Reien» genannt, besaßen. Dort stand die Weidgerechtigkeit den Eptingern zu, wie das 1583 bei einem Vergleich zwischen den beiden Dörfern festgehalten worden war.³⁸ Hatten die Diegter dort abgeerntet oder – wie man damals bildhaft sagte – *«mit Sägisßen und Rechen genutzt»*, mussten sie es den Eptingern als Weidland überlassen. Hier bildete die *Bannngrenze* auch die *Weidgangsgrenze*.

Leider fehlt bis jetzt eine Untersuchung über Weidgangsgrenzen. Eine Notiz von Geometer Meyer beweist, dass im 17. Jahrhundert noch mancherorts Bann- und Weidgangsgrenzen nicht zusammenfielen: *«Zu wissen ist, daß nicht alle diese dorffschaften mit bansteinen und lohen von einander unterscheyden sindt, dahero zwischen etlichen dorffschaften zwar lohen, aber nicht banlohen, sondern nur weydgangslohen zu finden»*.³⁹ Auf einer Handzeichnung von Geometer Johann Jakob Schäfer von 1813 ist bei Ramlinsburg eine alte Weidrechtsgrenze eingezeichnet.⁴⁰

Wir werden im nächsten Kapitel nochmals auf die Weidgangsgrenze zwischen Diegten und Bennwil zurückkommen. Es gibt nämlich eine Urkunde aus dem Jahr 1342, die ausgerechnet das Grenzgebiet zwischen Diegten und Bennwil betrifft, von dem hier schon ein paarmal die Rede war. Auf sie möchten wir zum Schluss näher eingehen, da sie in eine viel frühere Zeit zurückführt und manches in neuem Licht erscheinen lässt. Unter anderem ergibt sich daraus eine mögliche Erklärung für diesen Weidgangsbann. Andererseits wäre verschiedenes ohne die bisherigen Ausführungen nicht recht verständlich.

Streit um den Zehnten zwischen Diegten und Bennwil

Aus einer Urkunde von 1342⁴¹ erfahren wir von Streitigkeiten zwischen den Klöstern Olsberg und Schöntal, *«so si hatten gegen en ander von eines übergriffes wegen an iren zenden zwüschent der kilchen zenden ze Dietken und der kilchen zenden ze Bendwil»*. Es ging um den Zehnten in einem Gebiet an der Banngrenze zwischen Diegten und Bennwil, das heute *Bruggtal* heisst, ein Name, der aber erst im Schöntalberein von 1447 erstmals auftauchte.⁴² Wer den Streit ausgelöst hatte, wissen wir nicht. Dass die Sache ernstzunehmen war, geht aus dem Wort «Übergriff» hervor: das bedeutete in jener Zeit «ungesetzmässige Gewalttätigkeit»; wer sie sich zu Schulden kommen liess, wissen wir nicht.

Der Zehnte war ursprünglich für den Unterhalt einer Pfarrkirche bestimmt. Später waren es oft kirchliche Institutionen oder auch Leute aus dem Adel, die im Besitz von Gotteshäusern waren und den Zehnten bezogen. Sie mussten dafür den Priester stellen, doch meist ging ein ansehnlicher Teil der Einkünfte in die eigene Tasche. In unserem Fall besass das Kloster *Olsberg* 3/4 des Zehnten von Diegten, während das Kloster *Schönthal* in Bennwil allein zehntberechtigt war. Um nicht weiteren Schaden und Unfrieden zu erleiden, war ihnen viel an einer klaren Regelung gelegen. Beide liessen sich schliesslich den Entscheid auch urkundlich bestätigen. Nur deshalb wissen wir überhaupt etwas von diesem Streitfall.

Um die Sache genau abzuklären und in Ordnung zu bringen, wurde ein Schiedsgericht bestimmt, das offenbar auch das nötige Gewicht hatte, den Entscheid durchzusetzen. Es bestand aus zwei Adligen und einem aus dem Adel stammenden Geistlichen. Der Ritter Wernher von Eptingen aus der Linie der Eptinger von Madeln stand ihm vor. Gottfried von Ifenthal, der Kirchherr von Tenniken, amtierte als Vertrauensmann von Olsberg und Diegten; er war der Bruder Wernhers von Ifenthal, der als Herr von Diegten auf der Burg bei der Diegter Kirche sass. Der dritte war der Edelknecht Ueli von Scheppel, der 1347 als «vogt auf Froburg» erwähnt wurde;⁴³ als Lehensmann der Grafen von Froburg vertrat er das Kloster Schöntal mit Bennwil, die beide in der frohburgischen Herrschaft Waldenburg lagen.

Als erstes hörte das Schiedsgericht Männer aus den beiden Dörfern an, die «*bi geschworen eiden*» auszusagen hatten. Kurz und bündig wurden ihre Äusserungen festgehalten. Die Bennwiler vertraten die Ansicht, die Zehntgrenze verlaufe «*von dem margstein, der da stat in dem kleinholz, dur die ander drie margstein uf in den boun [Baum], der da stat vor an kesselbrunnen*». Die Leute aus Diegten waren dagegen der Meinung, die Grenze ginge «*von dem brunnen, der da gat in dem vorgeschriben holze [Chleiholz] dur die ander zwen brunnen uf in den vorgeantten boun*».

Trotz der verflossenen 650 Jahre lassen sich beide Varianten der umstrittenen Grenze im Gelände ziemlich genau ausmachen. Beim heutigen Bennwiler Einzelhof *Winkel*, wo die Bänne von Bennwil, Diegten und Hölstein zusammenstossen, ist in allen drei Gemeinden in Flurnamen das von beiden Parteien erwähnte «*Chleiholz*» nachzuweisen; in Diegten hat sich dieser Name bis heute im Ackergebiet zwischen Isental und Winkel erhalten.⁴⁴ Wir nehmen an, der erwähnte Stein im «Chleiholz» sei im Grenzgebiet der drei Gemeinden gestanden; vielleicht hat er sogar schon damals diesen Grenzpunkt markiert.

Der «*Kesselbrunnen*», vor welchem der ebenfalls von beiden genannte Baum stand, war ein Wald. In einer Urkunde von 1411 steht ausdrücklich: *item des holtzes genant der kesselbrun*.⁴⁵ 1436 wurde der Wald gemeinsam mit der Sägerei in Ober-Diegten von Hans Heinrich von Eptingen dem Sohn des Meiers von Diegten verliehen.⁴⁶ Dieser Hinweis lässt keinen Zweifel offen, dass es sich dabei um das spätere «*Sagholz*», den heutigen «*Sagwald*» handelte, der steil von der Höhe der vordersten Jurakette gegen Norden abfällt und damals vermutlich bis gegen den heutigen Hof «Länz» hinunterreichte. Den Namen «Kesselbrunnen» hatte er von verschiedenen kesselförmigen Vertiefungen, die von Quellen gebildet worden waren, die darin entsprangen. Das kann man übrigens jetzt noch sehen (Bild 7). Das heute nicht mehr bewaldete Gelände oberhalb des Länzhofs heisst *Locheren*, was ebenfalls auf solche trichterartigen «Löcher» hinweist.⁴⁷ Unterhalb des damaligen Waldes muss der in der Urkunde erwähnte Baum gewesen sein, anscheinend ein markanter Grenzbaum.

Bemerkenswert ist, dass auch heute in diesem Gebiet auf der Bannngrenze zwischen Diegten und Bennwil oberhalb des Hofes «Länz» eine mächtige Linde steht (Bild 8). Denkbar ist, dass ein so auffälliger Einzelbaum nach seinem Absterben immer wieder durch ein neues Bäumchen ersetzt worden ist, auch als er schon lange nicht mehr als offizielles Grenzzeichen angesehen wurde. Nach der Grenzbeschreibung von 1637 stand übrigens an jener Stelle statt des Grenzbaums ein «eichener Stock», also der Strunk einer Eiche; es war der Rest eines alten Grenzbaums, der anscheinend so lange als Grenzzeichen angesehen wurde, bis ein neuer Baum aufgekommen war. Die Grenze verlief damals von der Höhe des Bergs «*das Sagholz hinab biß zum eichenen Stokh, [...] von diesem Stokh den Graben hinab [...] biß an Brukhtal Matten*»,⁴⁸ so wie sie dort heute noch besteht.



Bild 7. Kesselförmige Vertiefung, die durch eine Quelle entstanden ist, unterhalb *Strickmattboden*, Gemeinde Bennwil. Nach solchen «Löchern» erhielt das Gelände die Namen *Kesselbrunnen* und *Locheren*. Foto Peter Stöcklin

Versuchen wir nun, die von beiden Parteien angegebenen Grenzlinien im heutigen Gelände zu verfolgen (Bild 9 Planskizze)! Unter «Brunnen» sind übrigens nach damaligem Sprachgebrauch «Bächlein» zu verstehen. Nach Auffassung der Diegter folgte die Grenze vom Stein im «Chleiholz» einem jetzt verschwundenen Bächlein beim heutigen Hof Winkel ins Tal hinunter; G. F. Meyer hat dieses Bächlein 1681 in seinem Feldbuch festgehalten. Von da an verlief die Grenze talaufwärts durch das Bett des Bruggtalbächleins und stieg durch einen weiteren kleinen Wasserlauf zum Grenzbaum beim «Länz» hinauf. Es handelte sich also um eine natürliche Grenze, von der man annehmen darf, dass sie damals als Bachgehölz im Gelände deutlich in Erscheinung trat.

Dagegen lag die von den Bennwilern bezeichnete Grenze etwas näher gegen Diegten. Vom «Chleiholz» aus verlief sie über die Hochebene zum «Wängen», von wo sie allmählich gegen Süden abbiegend westlich vom heutigen Hof «Ebneth» vorüberführte und zum angegebenen Baum hinaufstieg. Sie dürfte ungefähr der westlichen Hangkante der Hochebene nachgegangen sein. Auffällig ist, dass sie ausgesteint war. Im landwirtschaftlich genutzten Teil folgte die Grenze vermutlich schon damals den Weid- oder Zelghägen, in denen die drei erwähnten Marksteine standen.

Nach heutigen Rechtsempfinden wäre wohl die ausgesteinte Grenze der anderen vorgezogen worden. Doch die Schiedsrichter trafen einen zunächst überraschenden Entscheid: sie erklärten die von beiden Parteien angegebenen Grenzen zu Grenzen eines gemeinsam bewirtschafteten Gebiets und verfügten, dass innerhalb dieses ausgeschiedenen Bezirks der Zehnte zu teilen und «*halb gegen Dietken und halb gegen Bendwil*» zu geben sei. Hatte sich das Schiedsgericht dabei um eine wirkliche Entscheidung gedrückt? Wollten sie keinem wehtun?



Bild 8. Linde auf der Banngrenze Diegten-Bennwil oberhalb von Hof *Länz*. Hier war vermutlich 1342 der *«boun, der da stat vor an kesselbrunnen»*, ein markanter Grenzbaum. Nach seinem Absterben scheint er immer wieder durch ein neues Bäumchen ersetzt worden zu sein, auch als er nicht mehr als Grenzstein angesehen wurde. Foto Peter Stöcklin (Januar 1986).

Wohl kaum. Offensichtlich hatten beide Klöster berechtigten Anspruch auf einen Teil des Zehnten in diesem Gebiet. Mit einer klaren Grenzziehung, wie sie die Leute von Bennwil und Diegten gern gesehen hätten, war aber das Problem nach Ansicht der Richter nicht zu lösen. Übrigens hätte ein solcher Grenzverlauf die beiden Gemeinden Diegten und Bennwil schon damals voneinander geschieden. Das war nun nicht der Fall: der von den drei Richtern ausgeschiedene Bereich, der zwar sowohl von den Diegtern wie auch von den Bennwilern bewirtschaftet werden durfte, lag ausserhalb der Gemeindegemarkungen.

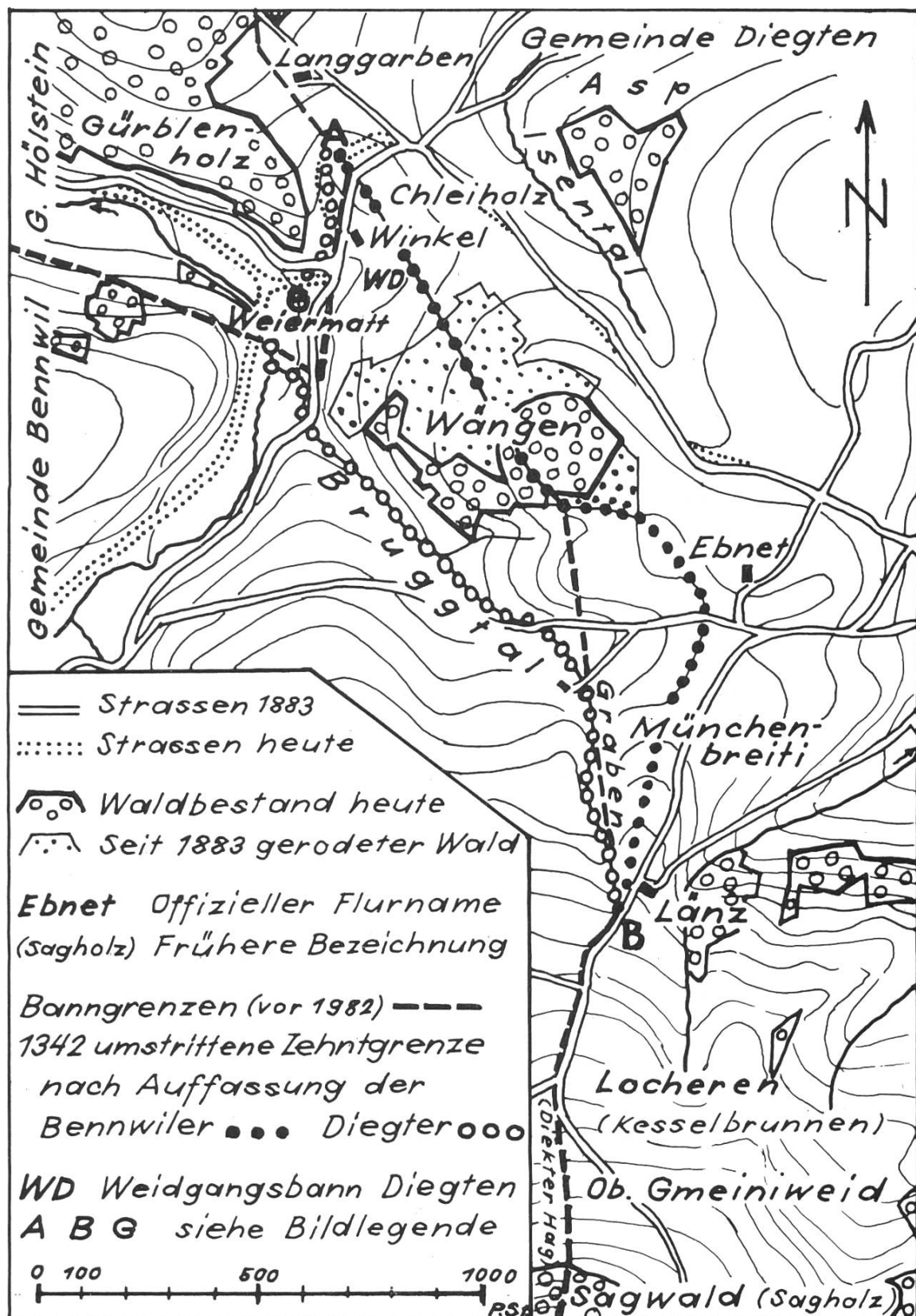


Bild 9. Planskizze vom Grenzgebiet zwischen Diegten, Bennwil und Hölstein 1883. – A: «marginstein, der da stat in dem kleinholt» 1342. – B: «boun [Baum], der da stat vor an kesselbrunnen» 1342; beim «eichenen Stokh» 1637. – G: Mutmasslicher Standort des mittelalterlichen Weiherhauses Gürblen; «das wygerhuß Gurbelen ist abgegangen» um 1535/45. (Nach: Topographischer Atlas der Schweiz Blatt 146 Hölstein 1883).

Auf gemeinsam bewirtschaftete Gebiete sind wir schon oben gestossen. Eine solche Nutzungsart kommt einem auf den ersten Blick recht altertümlich vor, und man könnte sich ohne weiteres vorstellen, sie ginge auf uralte Abmachungen unter den Leuten benachbarter Dörfer zurück. Unsere Urkunde beweist aber, dass es zumindest hier nicht so war. In diesem Fall ging es allein um die strittigen Einkünfte aus dem Zehnten, für die sich beide Klöster wehrten. Nur darüber befand das Schiedsgericht. Dass dadurch unter den Leuten, die dieses Land nutzten, von neuem Streit entstehen könnte, danach wurde nicht gefragt; sie hatten dazu nichts zu sagen. Es waren die damaligen Herren, die das anordneten, und vermutlich war das auch bei andern gemeinsam genutzten Gebieten so.

Übrigens scheint dieses Gebiet auch vorher zu keiner Gemeinde gehört zu haben. Erst im Lauf der Zeit war man von beiden Dörfern her dort eingedrungen und hatte es entweder gerodet oder verwahrlostes Land von neuem bebaut. Darauf weisen auch zwei Flurnamen: So heisst das ebene Gelände zwischen Länz und Ebnet im Diegter Bann *Münchenbreiti*.⁴⁹ Ohne Zweifel geht der Name auf die Mönche des Klosters Schöntal zurück, denen dieses Land einst gehörte; vielleicht hatten sie es selber gerodet, vielleicht war es ihnen gestiftet worden. Da jedoch Schöntal schon um 1280 ein Frauenkloster geworden war,⁵⁰ muss dieser Name bis vor jene Zeit, vielleicht sogar in die Gründungszeit des Klosters um 1146 zurückreichen. Übrigens besass die Bennwiler Kirche auch in Diegten ein Gut, zu welchem Äcker in diesem Gebiet gehörten.⁵¹ Doch auch von den Diegtern hören wir etwas aus dem umstrittenen Bereich im Bruggtal: nach dem Schöntalberein von 1447 dürften dort die Wiesen gewesen sein, die «in der von Dietken Boden» genannt wurden.⁵²

Wie lässt sich erklären, dass damals dieses Tälchen zu keiner der umliegenden Gemeinden gehört hatte? War es etwa erst spät gerodet worden, oder lag es im Gebiet einer abgegangenen Siedlung? Manches Seitental in unserer Gegend war im Frühmittelalter, ja schon zur Römerzeit besiedelt. Wie wir es vorhin beim Dietisberg gesehen haben, bildete eine von natürlichen Grenzen abgeschlossene Talkammer ein günstiges Gelände für ein einzelnes Gehöft.

Tatsächlich befand sich im untern Teil des Tals, der sich bis nach Hölstein hinter erstreckt, ein *Gutshof*. Am Taleingang wurde 1946 auf der Flur Hinterbol eine römische Villa entdeckt und in den folgenden Jahren ausgegraben.⁵³ Ihr Bereich dürfte sich mindestens bis zum Winkel hinauf erstreckt haben. Dort hinten auf einer Geländeterrasse am südlichen Talabhang vermutet man den Gürblenhof, von dem aus das Gut im Mittelalter bewirtschaftet worden war. Im Hochmittelalter gehörte zum Gürblengut sogar ein Adelssitz; es war das *wygerhuß Gurbelen* (Weiherhaus Gürblen), das ziemlich sicher in der Talsenke beim Winkel stand.⁵⁴ An den verschwundenen Weiher erinnert dort noch heute der Flurname *Weiermatt*.⁵⁵

In einer Beschreibung von 1596 sind die Grenzen dieses alten Guts festgehalten; es war ringsum von Hägen umgeben.⁵⁶ Danach umfasste es damals den heute zu Hölstein gehörenden Teil des Bennwilertales. Vermutlich war es jedoch ursprünglich grösser und schloss auch das ganze Bruggtal ein, hätte also hinauf bis an die Wasserscheide zum Diegtertal gereicht. Nachdem der Hof verschwunden war, bemächtigten sich offenbar zuerst Adlige, später aber die drei anstossenden Gemeinden Diegten, Bennwil und Hölstein dieses Gebiets. So liessen sich die teilweise verzwickten Grenzverhältnisse und die daraus entstandenen Streitigkeiten erklären. Nicht klar ist, mit welchem Recht die beiden Klöster dort den Zehnten beanspruchten.

Gibt es wohl dadurch auch für die schon 1342 mit Steinen markierte Grenze eine Erklärung? Denkbar ist zwar, dass es die damalige *Bannngrenze* war, also die Grenze, die anzeigte, wie weit die *Niedere Gerichtsbarkeit* reichte; wie wir gesehen haben, musste der Bann ja nicht unbedingt mit dem bewirtschafteten Gebiet eines Dorfes übereinstimmen. Ebenso gut hätte aber damals die Grenze des einstigen Gürblenguts ausgesteint sein können. Allerdings wurde bei der vorhin erwähnten Beschreibung von 1596, wo nur der im Hölsteiner Bann liegende Teil des Guts aufgeführt ist, kein einziger Markstein vermerkt. Offenbar hielt man das aber nicht für nötig, sonst hätte man mindestens dort die Bannsteine aufgeführt, wo die Gutsgrenze gleichzeitig die Bannngrenze gewesen war.

Über den gemeinsam genutzten Bereich im Bruggtal hören wir später nichts mehr. Betrachten wir den heutigen Verlauf der *Bannngrenze Bennwil-Diegten*, so stellen wir fest, dass dieses Gebiet auf einfache Weise auf die beiden Gemeinden aufgeteilt worden ist. Wann das war, wissen wir nicht. Nach der Beschreibung von 1637 folgte die Bannngrenze vom Hölsteiner Bann her der 1342 mit Steinen markierten Grenze bis zum Wängen, so wie sie damals die Bennwiler als richtig erachtet hatten. Doch dann führte sie direkt ins Bruggtal zum Bächlein hinunter, durchquerte also auf recht unnatürliche Weise den seinerzeit ausgeschiedenen Bezirk. Auf der anderen Seite stieg sie so, wie es einst die Diegter vorgebracht hatten, zum Länz hinauf. Mit Ausnahme kleiner Änderungen bei der Bannvermessung von 1982 verläuft sie auch heute noch so.

Kommen wir noch kurz zum *Weidgangsbann* zurück! Der lag ja ebenfalls im 1342 ausgeschiedenen Bezirk. Vermutlich diente das Gelände im untern Bruggtal als gemeinsame Weide. Als dann später dieser untere Bereich ganz in den Bennwiler Bann zu liegen kam, dürften die bisherigen Rechte der Diegter so gewahrt worden sein, dass sie weiterhin auf einem Teil davon weiden durften.

Quellen und Anmerkungen

Abkürzungen

ahd	althochdeutsch
BHB	Baselbieter Heimatbuch
BHbl	Baselbieter Heimatblätter
Id	Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Schweizerisches Idiotikon. Frauenfeld 1881f
mda	mundartlich
mhd	mittelhochdeutsch
QF	Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde von Baselland
StA BL	Staatsarchiv Basel-Landschaft, Liestal
StA BS	Staatsarchiv Basel-Stadt, Basel
ULB	Boos, Heinrich: Urkunden der Landschaft Basel, Basel 1881

- 1 Regula Matter-Müller in: Basler Zeitung Basel, 12. Januar 1990, Nr. 10
- 2 Vgl. dazu: Natur aktuell. Lagebericht der Situation der Natur im Kanton Basel-Landschaft 1988. QF 32. Liestal 1989, 173–175.
- 3 Ps. 80,13: «Warum hast du denn seinen Zaun zerbrochen, daß ihn zerreißt alles, was vorübergeht?» – Jes. 5,5: «[...] und sein [des Weinbergs] Zaun soll zerrissen werden, daß er zertreten werde.»
- 4 Von Repgow, Eike: Der Sachsenspiegel. Hrsg. von Clausdieter Schott. Zürich (Manesse) 1984, 139f.
- 5 Vgl. Bader, Karl Siegfried: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. Graz-Wien-Köln 1967.
- 6 Vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Berlin/Leipzig 1927f. Band 3, 1137f. s.v. «Grenze, Rain; Grenzstein» und Band 9, 991f. s.v. «Zaun».
- 7 Seiler, Gustav Adolf: Die Basler Mundart. Basel 1879, 159. – Id 2, 1066.
- 8 Vgl. dazu: Suter, Peter: Die Einzelhöfe von Baselland. QF 8. Liestal 1969, 56. – Id 10, 1620: «*Stäck-Hof*, von der Allmend ausgeschiedener und durch eine Umzäunung abgeschlossener Hof eines einzelnen Besitzers».
- 9 StA BL, Bezirksschreiberei Sissach, Fertigungen 1.
- 10 StA BL, Lade L.27 Diegten 37, C 2 (verlesen 27. Juni 1742).
- 11 Zum Einschlagswesen: Huggel, Samuel: Die Einschlagsbewegung in der Landschaft Basel. QF 17/1 und 17/2. Liestal 1979.
Zum Namen *Einschlag* (mda Yyschlaag): zu ahd slag, slac, mhd slag, slage, in der Bedeutung: Ort, wo Holz geschlagen wurde (nicht etwa: wo Pfähle eingeschlagen wurden). Mit anderen Worten: ein «Schlag» war eine Rodung, ein «Einschlag» ursprünglich eine ganz von Wald umgebene Rodung. Später übertrug man diesen Namen auf jedes eingezäunte Grundstück, das anders als das umliegende Land genutzt wurde.
- 12 StA BL, Ber. 430a (1704).
- 13 Vgl. dazu Id. 2, 1069f.
- 14 Zum Namen *Zelghag* (mda. Zälghaag): 1703 *fürhin an Zelghaag*. Hag, der eine Zelg gegen das Wiesland oder die Baumgärten abtrennte.
- 15 LaRoche, Fritz; Suter, Paul: Die Flurnamen von Bennwil, 116–133. In: Zur Geschichte von Bennwil. QF 19. Liestal 1983.

- 16 So zählte man 1757 im Diegter Bann (ohne Dietisberg) 18 Weid- und Zelgbrunne, die gefasst waren, und zu denen man im ganzen 270 Schuh Deuchelleitungen brauchte. Da waren durchschnittlich pro Brunnen 4.5 m, was etwa der Länge eines Deuchels entsprach. – StA BL, C.P. Farnsburger Amt Nr.706, C.P.34, Beilage: «*Verzeichnus der Alp, Weid und Zelg Bronnen der Vogtey Farnspurg 1757*»
- 17 StA BL, Lade L.27 Diegten E 5 (verlesen 15. Oktober 1777).
- 18 StA BS, Protokolle Kleiner Rat 66, 370v/371 (3. April 1695).
- 19 Huggel (Anm. 11) 42-49.
- 20 Suter, Peter: Eine Bretzwiler Dorfordnung aus dem 17. Jahrhundert. BHbl 6, Jg.30, 1965, 329-331.
- 21 StA BL, Bezirksgericht Waldenburg: Diegten/Eptingen/Tenniken 1762–1768, 9.10.1767. – StA BL, Bezirksschreiberei Waldenburg: Kaufbriefe Tenniken/Diegten/Eptingen 1800–1831, 21.9.1807 und 15.1.1810.
- 22 StA BL, L.27 Diegten 37 C 2 (verlesen 27. Juni 1742).
- 23 Schnell, Joh.: Rechtsquellen von Basel, Stadt und Land. 2. Theil. Basel 1865, 173.
- 24 Id 3, 998 «Lachen», «Lochen». Näheres bei: Stohler, Hans: Geheime Grenzzeichen und Gebräuche der Baselbieter Gescheide. Ein Beitrag zur Vermarkungsgeschichte von Muttentz und Pratteln. BHB 4, 1948, 136-165. – Graf, Karl: Das ehemalige Gescheid in Buus. BHbl 8, Jg.40, 1975, 526-533.
- 25 StA BS, Protokolle Kleiner Rat, pag.139v (1700 April 10).
- 26 StA BL, Akten der Waldkommission 544R Diegten.
- 27 Ein solcher Fall ist von einem Grenzstreit zwischen Eptingen und Läuelfingen bekannt, der mit einem Plan gut dokumentiert ist. StA BL, Lade L.28 Eptingen 262 M 2 (3. Sept. 1663).
- 28 StA BL, Lade L.27, Diegten 258 D 1 (6. Juli 1637).
- 29 StA BL, Meyers Entwürfe 72.
- 30 Vgl. dazu: Suter, Paul: G. F. Meyers Karte vom Homburger Amt. In: Ausgewählte Schriften zur Namensforschung. QF 34. Liestal 1989.
- 31 StA BL, Lade L.27 Diegten E 2 (verlesen 22. Januar 1700).
- 32 Heitz, August: Grenzen und Grenzzeichen der Kantone Baselstadt und Baselland. QF 5. Liestal 1964, 111.
- 33 StA BL, Lade L.27 Diegten E 5 (verlesen 15. Oktober 1777).
- 34 StA BL, Lade L.27 Diegten E 4 (17. Juli 1777). Abschrift des Bannbriefs zwischen Diegten und Tenniken vom 24./30. Juni 1681.
- 35 ULB 348, 305ff.
- 36 Vgl. Stöcklin, Peter: Die Namen im Gebiet der Grottenburg Riedflue bei Eptingen. BHbl 11, Jg.54, 1989, 381-393, 403-405.
- 37 StA BL, Lade L.27 Diegten 258, C Einschläge Rütenen 19 (5. Mai 1763).
- 38 StA BL, L. 28 Eptingen 262, M 1, pag.9.
- 39 Zitiert nach Heitz (Anm. 32) 111.
- 40 StA BL, Heimatkunden 3, Ramlinsburg, mit Karte. Zitiert bei Heitz (Anm.32) 136.
- 41 ULB 317, 270ff.
- 42 StA BL, Schöntal-Berein 1447.
- 43 Fontes Rerum Bernensium 7, 232.
- 44 *Chleiholz*: Bennwil: 1585 *ackher vor dem kleinholz*. 1681 *kleinholtz-weid*. Diegten: 1342 *in dem kleinholz*. 1512 *im klein holtz*. Hölstein: 1596 *an kleinholtz gatter*. 1681 *Kleinholzmatt*.
- 45 *Kesselbrunnen*: 1342 *vor an kesselbrunnen*. 1371 *uf dem huobacker an kesselbrunnen*. 1411 *item des holtzes genant der kesselbrun*. 1476 *Wald Kessel brunnen*. Zu Kessel (mda Chessel), hier «kesselförmige Vertiefung in der Erde», Id 3,516. Brunnen = Quelle, Bächlein.

- 46 StA BL, Lade L.27 Diegten (257) 46: Urkunde vom 5. November 1476 mit dem Rückvermerk «*der sagen halb zuo Ober Dietken*» «1476». Darin befindet sich die Abschrift der Verleihung vom 4. November 1436.
- 47 *Locheren*: 1512 *zu obern luchern*. 1605 *Zluchern; vor Lucheren*. Zu ahd loh, loch, mhd loch, pl. lochir = Loch. Bei den Löchern.
- 48 StA BL, Lade L.27, Diegten 258 D 1 (6. Juli 1637)
- 49 *Münchenbreiti*: 1447 *uff der munchen breite*. 1605 *uff Münchenbreittj*. 1704 *auf München Breiten*.
- 50 Fischer, Martin Eduard: Schöntal. Helvetia Sacra III. 1, 3. Teil. 1952–1954.
- 51 StA BL, Ber. 430a (1704).
- 52 StA BL, Schöntal-Berein 1447.
- 53 Fellmann, Rudolf: Die gallo-römische Villa rustica vom Hinterbohl bei Hölstein. BHB 5, 1950, 28–78.
- 54 LaRoche, Fritz: Der wiedergefundene Gürblenhof bei Bennwil. BHbl 8, 1972, 238–240.
- 55 *Weiermatt*: 1585 *Weyermatt*. 1681 *Weyermatten*.
- 56 Abgedruckt bei Fellmann (Anm. 53) und bei Suter, Paul: Ausgewählte Schriften zur Namensforschung. QF 34. Liestal 1989.

Zum Abschluss des II. Bandes

Mit der Nummer 4 des Jahres 1990 endet der 55. Jahrgang der «Baselbieter Heimatblätter». Das beigefügte Inhaltsverzeichnis ist beim Einbinden an den Anfang des Bandes zu stellen. Der Verlag Landschaftler AG liefert wiederum eine leinene Einbanddecke zum Preis von Fr. 20.—, mit Einbinden zu Fr. 50.—.

An dieser Stelle danken wir dem Verlag, dem Kanton Basel-Landschaft, der Gesellschaft für Baselbieter Heimatforschung und unseren Mitarbeitern für ihre Unterstützung. Den Abonnenten gilt unser Dank für ihre Treue.

Redaktion der Baselbieter Heimatblätter

Redaktion: Dr. Peter Suter, 4424 Arboldswil und Dominik Wunderlin, lic. phil., Albert Schweitzer-Strasse 10, 4059 Basel — Verlag Landschaftler AG, Bahnhofstrasse 3, 4410 Liestal — Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet. — Abonnementspreis Fr. 15.— für jährlich vier Hefte.